



**Förderverein  
Evangelische Martinskirche  
Söhnstetten e.V.**

Kirchstr. 27  
89555 Steinheim-Söhnstetten

# **Satzung des Fördervereins Evangelische Martinskirche Söhnstetten e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet:

**“Förderverein Evangelische Martinskirche Söhnstetten e.V.”**

Der Sitz ist in Steinheim-Söhnstetten. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die Evangelische Kirchengemeinde Söhnstetten bei der Beschaffung von Geldmitteln für Maßnahmen zur Erhaltung, Renovierung und Ausstattung der unter Denkmalschutz stehenden Evangelischen Martinskirche samt ihrer Einrichtung ideell und finanziell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen oder andere Aktivitäten, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitarbeit keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will, insbesondere alle, denen die Erhaltung der Martinskirche am Herzen liegt.

Die Aufnahme erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Darüber hinaus werden die Mitglieder gebeten, dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Spenden in selbst eingeschätzter Höhe zur Verfügung zu stellen

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren,
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) Unehrenhaftes und vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

#### **§ 5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung  
und der Vorstand.

#### **§ 6 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Söhnstetten angehören.

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes einschließlich seiner Funktionen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der/Die Schriftführer/in führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden. Er/Sie hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das jeweils von ihm/ihr und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der/Die Kassier/in hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Er/Sie ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und auf Weisung des 1. oder 2. Vorsitzenden Ausgaben zu leisten. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen.

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes verlangen.

Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter/in lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Steinheim-Söhnstetten zur Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer / der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## **§ 8 - Verwendung der Mittel**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dies gilt auch im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein.

Auslagenersatz kann durch den Vorstand gewährt werden.

Die Kasse des Vereins ist vom Kassier zu führen. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren. Der/die Kassierer/in hat einen Verfügungsbetrag von 1.000.-€. Die Ausgaben sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei mehr als 1.000.-€ von einem weiteren Vorstandsmitglied, anzuweisen.

## **§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben der Entscheidung zur Verwendung der vorhandenen Fördermittel insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Die Entlastung des gesamten Vorstands
- d) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Wünsche der evangelischen Kirchengemeinde
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Satzungsänderungen
- i) Die Auflösung des Vereins

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit 75%-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Söhnstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 12 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2015 im Gasthaus Rose in Söhnstetten beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Söhnstetten, den 11. Juni 2015